

## Immer Ärger mit der Sonnenbrille

A kauft im Geschäft des O eine Sonnenbrille für 5.000 €, weil diese von Robbie (R), seinem erklärten Popidol, stammt. Als A wenige Tage später erfährt, dass R die Sonnenbrille niemals getragen hat, ruft er wutentbrannt bei O an und teilt diesem mit, er werde die Brille am nächsten Tag zurückbringen und sein Geld zurückfordern. Da am selben Tag die Junisonne so freundlich vom Himmel lacht, setzt A die Brille noch rasch zu seiner täglichen Joggingrunde im angrenzenden Park auf. Dabei bleibt ihm die Brille durch Unachtsamkeit unglücklich an einem Ast hängen. Sie fällt zu Boden und wird völlig zerstört. Die Brille wurde tatsächlich nie von R getragen und hatte daher einen objektiven Wert von 50 €. A verlangt von O Rückzahlung der 5.000 €. O hingegen will wenigstens 50 € haben.

### Lösungsskizze

A kann gegen O einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 5.000 € gemäß § 346 I BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 326 V, 323 BGB haben.

- A. Anspruch entstanden
  - I. A hat gemäß § 349 BGB den Rücktritt erklärt.
  - II. Rücktrittsgrund gemäß §§ 437 Nr. 2, 326 V, 323 BGB
    - 1. Wirksamer Kaufvertrag (+)
    - 2. Mangelhaftigkeit der Brille. Ein Sachmangel liegt vor, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, § 434 I 1 BGB. Nach der Vereinbarung sollte es sich um eine Brille handeln, die früher von R getragen wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Brille fehlt eine vereinbarte Beschaffenheit => Sachmangel (+)
    - 3. Erfolgloser Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Frist zur Nacherfüllung? An sich (-). Aber Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 326 V BGB. Bei der Brille handelt es sich wegen der vereinbarten Beschaffenheit um eine Stückschuld. Die Nacherfüllung gemäß § 439 BGB ist jedenfalls hier gemäß § 275 I BGB unmöglich. => Fristsetzung entbehrlich (zum Problem der Unmöglichkeit der Nacherfüllung bei einer Stückschuld vgl. Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, Rn. 505 f.).
    - 4. Der Rücktritt ist nicht vertraglich oder gemäß §§ 326 V 2. HS, 323 V S. 2, VI BGB ausgeschlossen. Der Untergang der Brille führt nach neuem Recht nicht zum Ausschluss der Rücktritts, sondern zur Wertersatzpflicht. (Vgl. demgegenüber zum alten Recht § 350 BGB a.F.).

- III. Unwirksamkeit des Rücktritts bei Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs gemäß §§ 438 IV I, 218 BGB (-)
  
- B. Anspruch durchsetzbar  
 Zug-um-Zug Einrede gemäß §§ 348, 320 BGB. O könnten Gegenansprüche gegen A zustehen.
  
- I. Anspruch auf Rückgabe der Brille gemäß § 346 I BGB (-)  
 Die Brille ist völlig zerstört, so dass ein Anspruch auf Rückübereignung der Brille gemäß § 346 I, II BGB ausscheidet. (Es nicht erforderlich, für den Wegfall der Pflicht auf § 275 BGB abzustellen. Bereits § 346 II 1 BGB substituiert die Rückgewährpflicht : „statt der Rückgewähr“).
  
- II. Anspruch auf Wertersatz gemäß § 346 II BGB (-)
  - 1. Begründung gemäß § 346 II Nr. 3 BGB (+)
  - 2. Aber Ausschluss gemäß § 346 III Nr. 3 BGB (+). A hat die Brille nur leicht fahrlässig beschädigt und insofern diejenige Sorgfalt beobachtet, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt („diligentia quam in suis“, § 277 BGB).
  
- III. Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 346 IV, 280 I, III, 283 BGB
  - 1. Schuldverhältnis: Rückgewährschuldverhältnis aus erklärtem Rücktritt gemäß § 346 I BGB (+)
  - 2. Pflichtverletzung gemäß § 280 I BGB: Nichtleistung der Brille (+)
  - 3. A ist die Rückgabe der Brille gemäß § 275 I BGB unmöglich geworden. Die Voraussetzungen des § 283 BGB liegen somit vor.
  - 4. Vertretenmüssen
    - a) Wird gemäß § 280 I 2 BGB vermutet.
    - b) Maßstab: § 346 III Nr. 3 BGB gilt im Rahmen des § 346 IV BGB nicht => § 276 BGB => leichte Fahrlässigkeit => Vertretenmüssen (+)  
 O hat gegen A einen Rückzahlungsanspruch aus §§ 346 IV, 280 I, III, 283 BGB i.H.v. 50 €
  - 5. Fraglich ist aber, ob O diesen Anspruch gemäß §§ 348, 320 BGB dem Zahlungsanspruch des A entgegenhalten kann. Zweifelhaft ist bereits, ob die Geltendmachung der Einrede nicht deshalb gemäß § 242 BGB treuwidrig ist, weil die 50 € nur 1 % der Gegenforderung von 5000 € ausmachen. Vor allem aber könnte O gemäß § 387 I BGB aufrechnen und damit die Gegenforderung zum Erlöschen bringen, § 389 BGB. Er hat deshalb kein anerkennenswertes Bedürfnis, sich auf die Einrede gemäß § 320 BGB zu berufen. Die Berufung auf §§ 348, 320 BGB ist gemäß § 242 BGB treuwidrig. (Vgl. zu diesem Problem

unter dem Gesichtspunkt des § 273 BGB auch Krüger, in: MünchKomm-BGB, § 273 Rn. 75).

6. Die Berufung auf die Einrede kann jedoch gemäß § 140 BGB in die Erklärung der Aufrechnung umgedeutet werden. Die Voraussetzungen der Aufrechnung gemäß §§ 387 ff. BGB liegen vor. Die Forderung des A ist daher gemäß § 389 BGB i.H.v. 50 € erloschen.

A kann von O Rückzahlung des nicht durch Aufrechnung erloschenen Kaufpreises i.H.v. 4.950 € verlangen.